

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, ober deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach amtlichen Mittheilungen ist der Hund, welcher am 27. vorigen Monats in den Ortschaften Dittersbach und Burkardsdorf bei Frauenstein wahrgenommen worden ist und daselbst mehrere Hunde gebissen hat, am darauf folgenden Tage in Lichtenberg getödtet und bei der hierauf vorgenommenen Section als der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden.

Der fragliche Hund — eine schwarzbraune, ca. 3 Jahr alte weibliche, mittelgroße Dogge mit weißem Fleck an der Brust, ein schmales ledernes Halsband ohne Steuer-Nummer mit einer Schnalle und 1 cm breiten eisernen Ring tragend — hat, wie weiter ermittelt worden ist, von Reichenau gestammt.

Es wird daher von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft für die nachfolgenden Ortschaften:

Reichenau, Kleinbobritsch, Dittersbach, Burkardsdorf, Hartmannsdorf und Friedersdorf,
sowie für die Stadt Frauenstein

die zwölfwöchige Hundesperre hiermit angeordnet, gleichzeitig auch verfügt, daß, soweit dies nicht bereits geschehen, alle von dem gedachten Hunde etwa gebissenen Hunde, Hühner oder Katzen sofort getödtet werden.

Der verfügten Hundesperre gemäß sind alle Hunde in den obenerwähnten Orten von heute ab 12 Wochen lang und zwar bis zum

25. Februar 1880

eingesperrt zu halten und dürfen nur mit einem gut construirten und gut befestigten Maulkorbe versehen, freigelassen werden.

Ferner haben die Hundebesitzer ein wachsames Auge auf die in ihrer Pflege und Wartung befindlichen Thiere zu richten und alle irgendwie der Tollwuth verdächtigen Krankheits-Erscheinungen dem Gemeinde-Vorstand, welcher wiederum an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten hat, sofort anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 12 des Mandats vom 2. April 1796 mit Geldstrafe bis zu 7 Mk. 50 Pfg. geahndet werden.

Insofern von den betreffenden Ortsbehörden wegen der Hundesperre ihres Bezirks bereits Verfügung getroffen worden ist, hat es hierbei zu bewenden.

Dippoldiswalde, den 3. December 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Keffinger.

Semig.

Die bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hiermit veranlaßt, die gemäß § 45 der Verordnung vom 9. Januar 1865 über die geistige und leibliche Pflege, Beaufsichtigung und Fortbildung ihrer Mündel alljährlich zu erstattenden Erziehungsberichte im Laufe dieses Monats anher einzureichen oder bei den Ortsgerichten ihres Ortes, welche dieselben sammeln, abzugeben.

Frauenstein, am 2. December 1879.

Das Königliche Amtsgericht das.
Küchler.

Nachdem das Folium, welches das Berggebäude

„Friedrich August zu Reichenau“

im Grund- und Hypothekenbuche für Reichenau erhalten soll, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet worden ist, so wird Solches, und daß der Entwurf dieses Foliums für Alle, die daran ein Interesse haben, an hiesiger Amtsgerichtsstelle zur Einsicht bereit liegt, andurch bekannt gemacht, auch werden Alle, welche gegen den Inhalt dieses Foliums wegen ihnen an dem genannten Berggebäude zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und längstens

den 16. Juni 1880